

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Für die Gesamtabrechnung des Projektes ist der mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Vordruck „Verwendungsnachweis“ auszufüllen und mit den zugehörigen Belegen der Verwaltung des Bezirksverbands vorzulegen.
2. Die bewilligte Zuwendung ist für die im Bewilligungsbescheid genannte Maßnahme zweckgebunden. Die zweckentsprechende Verwendung ist ausdrücklich zu bestätigen. Wenn die Mittel nicht entsprechend verwendet werden, ist die Zuwendung zurückzuzahlen.
3. Maßnahmen, die vor Bewilligung einer Zuwendung bereits begonnen sind, können nicht gefördert werden, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde durch die Verwaltung des Bezirksverbands genehmigt. Bei nachträglichem Bekanntwerden des vorzeitigen Beginns wird der Bescheid zurückgenommen.
4. Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Bei investiven Maßnahmen im Sinne Nummer IV Ziff. 2.1 bis 2.5 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen durch den Bezirksverband Pfalz können auf Antrag entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist bei der Verwaltung des Bezirksverbands ein Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die entsprechenden Rechnungsbelege zur kurzfristigen Einsichtnahme beizufügen sind.
6. Die Förderzusage erlischt, wenn für die förderungsfähige Maßnahme nicht spätestens in dem auf die Zusage folgenden Haushaltsjahr ein abschließender Verwendungsnachweis vorgelegt wird, soweit nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Regelung getroffen ist.
7. Grundlage der Förderung ist der mit dem Zuwendungsantrag vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan. Dieser ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Abweichungen hiervon sind der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz unverzüglich zu melden, gegebenenfalls auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Verwaltung behält sich vor, die bewilligte Zuwendung anzupassen, wenn durch die Abweichungen ein angemessener Eigenanteil der Zuwendungsempfänger/innen nicht mehr gegeben ist. Falls die Kosten der Gesamtmaßnahme unter die in den Förderrichtlinien geforderten Mindestsumme von 10.000 €/50.000 € sinkt, muss mit einer Rücknahme der Zuschussbewilligung gerechnet werden.